GEMEINDE NEUBECKUM

L E G E N D E

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRST-RICHTG. U. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR VORSCHLÄGE

OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- GEBÄUDEFORM ALS EINZELHAUS
- " ALS DOPPELHAUS
- " ALS HAUSGRUPPE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FIRSTRICHTUNG
- = STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- FÜR KERNGEBIET

MK

- II/II — ART BAULICHER NUTZUNG
- 0,4 / Ø7 / 3Ø — MASS BAULICHER NUTZUNG
- o / ED / g — BAUWEISE

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSENZAHL
- IN OFFENER BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBEREICH, GEHBEREICH)
- P PARKFLÄCHE
- St FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- Ga FLÄCHE FÜR GARAGEN
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITGN.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- TGa TIEFGARAGE
- RAMPE
- DURCHFAHRT / DURCHGANG
- ARKADE

- FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHE
- GEMEINDEHAUS, JUGENDHEIM, PASTORAT — KATHOLISCHES GEMEINDEZENTRUM
- KINDERGARTEN
- F FEUERWEHR
- GRÜNFLÄCHE
- FREIFLÄCHE PLATTIERT
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSERN ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAULINIE ZWINGEND - BAUGRENZE VERLÄUFT AUF BESTEHENDER BAUFLUCHTLINIE
- SICHTFLÄCHE AN EINMÜNDUNG / FAHRTRICHTUNG — FORDERUNG DES LSBA MÜNSTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 41 FÜR DEN BEREICH HAUPTSTRASSE - REKTOR-WILGER-STRASSE

E R M Ä C H T I G U N G S G R U N D L A G E N

§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES			VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341)
VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG			VOM 26.11.1968 (BGBL I S.1237)
§ 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG		FÜR N.R.W.	VOM 28.10.1952 (GV.NW.S.167)
§ 103 DER BAUORDNUNG		FÜR N.R.W.	VOM 25.6.1962 (GV.NW.S.373) IN VERBINDUNG MIT
§ 4 DER 1. VERORDNG. Z. DURCHFÜHRG. D. BBAUG.			VOM 29.11.1960 (GV.NW.S.433) UND
§ 9 (2) DES BUNDESBAUGESETZES			VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341)

PLAN I GRUNDRISS M - 1 : 500

GEMÄSS UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I S.21)
DIN 18003 VOM SEPT 1968

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)

DER RAT HAT ~~MIT ALLEN TEILEN~~ SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES
IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG. ZUGRUNDE GELEGEN.
~~DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN VERMERKT.~~

NEUBECKUM DEN 23.9.1970
DER GEMEINDEDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M - 1 : 25 000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORDRH.-WESTF. VOM 21.2.1964 (KONTROLL-NR 2115)

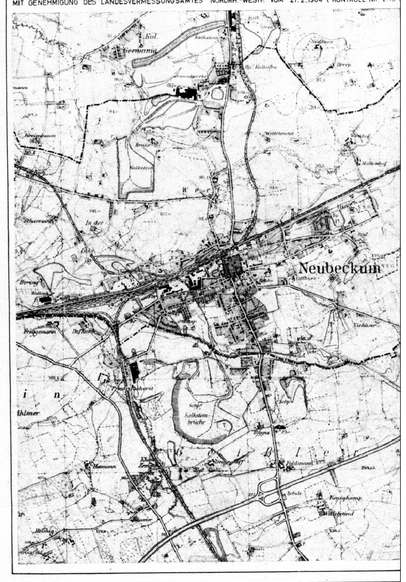

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH

Groath
ARCHITEKTURBÜRO DIPLING. KNIPPING
58 HAGEN · ROSENSTRASSE 82 · TEL 53674
PLAN 153/0/1 HAGEN, DEN 5. MÄRZ 1969

KATASTERUNTERLAGEN

KREIS BECKUM / GEMARKUNG 2
DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT
KATASTERAMT BECKUM / KATASTERAMT
OELDE, DEN 24.4.1970
Kreisobervermessungsrat

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.5.1969 BESCHLOSSEN, NACH §2 (1) BBAUG. FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES §30 IN VERBINDUNG MIT §9 BBAUG. AUFZUSTELLEN.
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER NEUBECKUM DEN 19.5.1969

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH §4 DER 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM DEN 19.5.1969

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.5.1970 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES §2(6) BBAUG. BESCHLOSSEN.
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER NEUBECKUM, DEN 19.5.1970

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS §2(6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 2.6.1970 BIS EINSCHL. 2.7.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 6.6.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
Erneut öffentl. ausgelegt vom 10.11.1969 bis 12.12.1969 ortsüblich bekanntgemacht am 10.10.1969
DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM, DEN 3.10.1969

EINTRAGUNGEN IN VIOLETT: —— XX SIND ANREGUNGEN AUFGRUND STATTGEGEBENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN, DIE DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM IN SEINER SITZUNG AM 3.10.1969 BESCHLOSSEN HAT.
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER NEUBECKUM, DEN 3.10.1969

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 6.2.1970 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH §10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER NEUBECKUM DEN 6.2.1970

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 BBAUG. MIT VERFÜGUNG VOM 22.6.70 AZ 35.31-5003 GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 22.6.70
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH §12 BBAUG. VOM 8.7.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM DEN 23.7.1970

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO - NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708).
5. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380).
6. Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
8. Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW S. 212
9. Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 764)
10. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl S. 2470)

Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung

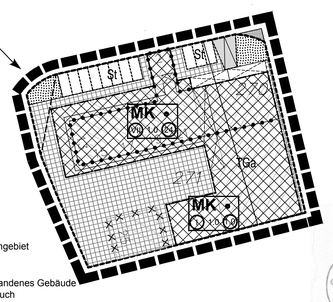

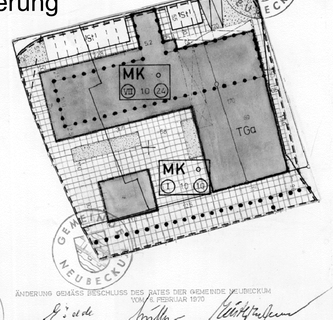

Kerngebiet

vorhandenes Gebäude
Abbruch

ÄNDERUNG GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NEUBECKUM VOM 3. OKTOBER 1970
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

A FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. Dachform: bei eingeschossigen Gebäuden: Flachdach
   bei zwei- und dreigeschoss. Gebäuden: Flachdach oder flachgeneigtes Dach, max. 25° Neigung
   bei vier- und mehrgeschoss. Gebäuden: Flachdach
   bei Garagen und Nebengebäuden: Flachdach
   (gleichbedeutend mit Flachdach ist auch ein flachgeneigtes Dach, max. 10° Neigung, das unsichtbar hinter Traufkante oder Attika liegt.)
2. Dachdeckung: bei flachgeneigten Dächern: dunkelfarbige Dachziegel, Schiefer oder dunkelfarb. Teilasbestzement
   bei Flachdächern: Pappe mit heller Kiesbeschichtung oder gleichwertigem Material
3. Sockelhöhe: max. 0,50 m über Straßenoberkante
4. Traufhöhe: bei gewerbl. Nutzung max. 4,00 m, sonst max. 3,00 m je Geschoß über Sockeloberkante
5. Drempel: unzulässig
6. Außenwände: sind mit einem hellen Verputz, einem hellen Anstrich, Ziegelverblendung oder anderen Natur- oder Kunststeinverkleidungen zu versehen. ~~Buntputz, glatter, grell reflektierender Fassaden- oder ähnlicher Materialien.~~
7. ~~Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.~~

B FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNANLAGEN

1. ~~Die Grundflächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und überbaubaren Grundstücksflächen dürfen bei Wohngebäuden nur gärtnerisch mit Anpflanzung von Rasen, Blumen, Ziersträuchern und Bäumen genutzt werden, bei Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden nur in geeigneten Materialien (Betonstein) verlegt werden. In diesem Falle ist in anderer Form für eine ausreichende Zierbepflanzung Sorge zu tragen.~~
2. ~~Einfriedungen, Mauern und Zäune sind nur zulässig, wenn sie in Verbindung mit Hecken, Sträuchern und Bäumen errichtet werden. Einfriedungen dürfen zur Begrenzung der Vorgärten eine Höhe von 0,75 m über Straßenoberkante nicht übersteigen.~~
3. ~~Geschlossene Einfriedungen zur rückwärtigen Grundstücksgrenze sind zulässig.~~
4. Die seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäunen von max. 2,00 m Höhe zulässig.
5. ~~Alle öffentlichen und privaten Grünanlagen sind als solche dauernd zu erhalten.~~
6. ~~Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.~~

C FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

1. ~~Schaufenster und Schaukästen sind so durch Stoff und Material zu gestalten, daß sie nicht durchsichtig sind.~~
2. ~~Preisleitungen sind nicht gestattet.~~
3. ~~Zapfsäulenanlagen sind nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Wohnverhältnisse ein ausreichender Stauraum vorhanden ist.~~
4. Garagen sind in einem Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.
5. ~~Stellplätze sind in ausreichender Anzahl auf den Baugrundstücken herzustellen.~~
6. ~~Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.~~

Von der Genehmigung ausgeschlossen

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

1.	2.	3.	4.
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat am 11.05.2010 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N41 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat am 23.11.2010 den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N41 gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Beckum, den 05.04.2011	Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gem. § 2 Abs. 2 BauGB der 2.vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N41 mit Begründung sind am 02.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N41 und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom 13.12.2010 bis einschl. 17.01.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Beckum, den 05.04.2011	Der Rat der Stadt Beckum hat am 10.02.2011 über die vorgebrachten Anregungen, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind beschlossen. Der Rat der Stadt Beckum hat am 10.02.2011 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N41 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Beckum, den 05.04.2011	Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N41 sind am 23.02.2011 gem. § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 23.02.2011 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N41 in Kraft getreten. Beckum, den 05.04.2011
gez. (Dr. Karl-Uwe Strothmann) Bürgermeister (DS)	gez. (Dr. Karl-Uwe Strothmann) Bürgermeister (DS)	gez. (Dr. Karl-Uwe Strothmann) Bürgermeister (DS)	gez. (Dr. Karl-Uwe Strothmann) Bürgermeister (DS)

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

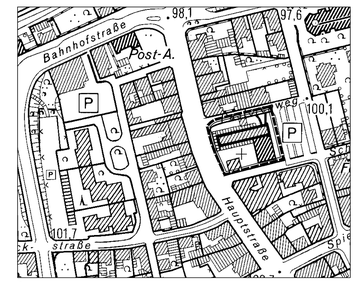

Übersichtsplan ohne Maßstab
Geodatenbasis: Katasteramt Warendorf laufende Nummer 8177/Jahr 2002

Bebauungsplan Nr. N41
"Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße"
2.vereinfachte Änderung

im Sinne des § 30 BauGB
Rechtsverbindlich seit: 23.02.2011
Maßstab 1:500

Fachdienst
Stadtplanung
www.beckum.de